

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Arten von Lieferungen und Leistungen der KINEXON GmbH – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – an deren Kunden – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen abweichende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder in Kenntnis, dass der Auftraggeber die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wünscht, die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt, von dem Auftraggeber beigestelltes oder geliefertes Material annimmt oder der Geltung nicht ausdrücklich gesondert widerspricht.
- 1.3. Diese AGB werden Bestandteil der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge. Mit Erteilung des Auftrags, spätestens mit Entgegennahme der durch den Auftragnehmer gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Geltung dieser AGB ausdrücklich an. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, diese AGB zu ändern und/oder zu ergänzen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Verträge mit dem Auftragnehmer die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung. Hat der Auftragnehmer dem Kunden zwischen Bestellung und spätestens dem Zugang der Bestellbestätigung, wenn eine solche nicht versandt wird, bis zur Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer neue AGB in Textform mitgeteilt, gelten stattdessen diese, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.
- 1.4. Diese AGB gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1. Mündliche Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, sie werden erst durch Bestätigung in Textform bindend.
- 2.2. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 14 Kalendertage ab Angebotsstellung.
- 2.3. Die in den begleitenden Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben und Informationen wie bspw. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Daten, Programme und Leistungsangaben des Auftragnehmers sind unverbindlich.
- 2.4. Vom Auftraggeber zu erbringende Mitwirkungsleistungen und technische Anforderungen an die Ausstattung des Auftraggebers sind stets

als Mindestanforderungen verbindlich.

- 2.5. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch den Auftraggeber zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.
- 2.6. Auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärungen des Auftragnehmers sind ausschließlich in Textform wirksam. Mündliche Erklärungen werden erst durch Bestätigung in Textform seitens des Auftragnehmers wirksam. Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden.
- 2.7. Ein Vertragsabschluss kann nicht durch einseitige Bezugnahme des Auftraggebers auf stattgefundene Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen seitens des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der Inhalt wird ausschließlich durch Gegenbestätigung in Textform seitens des Auftragnehmers anerkannt.

3. Art und Umfang der Leistungen

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile folgende Regelungen:

3.1. Überlassung von Standardsoftware*

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware* entsprechend den Vereinbarungen im Systemlieferungsvertrag. Soweit im Systemlieferungsvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber

- das einfache,
- nicht übertragbare,
- zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete,
- örtlich auf den im Angebot vermerkten Bestimmungsort beschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer

Recht ein, die Standardsoftware* für eigene innerbetriebliche Zwecke des Auftraggebers im Zusammenhang mit der gelieferten Hardware zu nutzen, das heißt insbesondere, sie zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen.

3.2. Beschränkungen

Schutzrechtsvermerke der Software, wie etwa Urheberrechtsvermerke oder Markenbezeichnungen, darf der Auftraggeber weder ändern noch beseitigen.

Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, das maschinenausführbare Format der Standardsoftware* oder der auf der Hardware befindlichen Firmware zu dekompileieren, disassemblieren, ein Reverse-Engineering durchzuführen oder in sonstiger Weise in eine andere Codeform zu übersetzen, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen erlaubt ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

3.3. Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Systems

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Hardware und Software durch den Auftraggeber installiert und in Betrieb genommen.

4. Systemservice

Soweit vereinbart, erbringt der Auftragnehmer Wartungs- und Pflegeleistungen am System nach Maßgabe der Vereinbarungen im Systemlieferungsvertrag sowie der folgenden Regelungen (im Folgenden: „Systemservice“):

4.1. Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend vereinbarten System-

serviceleistungen nur für die gelieferte Hardware sowie die jeweils aktuelle Version der gelieferten Software (im Folgenden: „Wartungsgegenstand“) gegen die vereinbarte Vergütung. Wird im Vertrag ausdrücklich die Pflege von Drittsoftware vereinbart, gelten dafür die dort beschriebenen Einschränkungen.

Der Systemservice umfasst keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Wartungsgegenstandes unter vertraglich nicht vorausgesetzten Bedingungen oder Veränderungen des Wartungsgegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte. Auch nicht umfasst sind die Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, die Installations- oder Konfigurationsunterstützung.

ihm vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers des Wartungsgegenstandes, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird die ihm dabei mitgeteilten Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen unverzüglich umsetzen und dem Auftragnehmer dann etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneuert melden.

4.1.1. Vorbeugende Wartung

Die vorbeugende Wartung dient der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Wartungsgegenstandes. Sie erfolgt anhand eines vom Auftragnehmer nach Art und Umfang festgelegten Verfahrens.

4.2. Remotезugang

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen Remotезugang auf das zur Vertragserfüllung erforderliche IT-System des Auftraggebers ermöglichen. Da das KINEXON System ein dezentrales System ist, stützt es sich auf die Erreichbarkeit all seiner Komponenten für eine umfassende Systemüberwachung, Updates sowie Incident-, Problem- und Changemanagement. Hierzu können die Parteien eine gesonderte Zugriffsvereinbarung treffen (z.B. verschlüsselte VPN Verbindung oder ein Site to Site (S2S) VPN). Im Fall von mangelnder oder unzureichender Remote-Verbindung kann der Auftragnehmer die Erfüllung der Service Leistungen nicht gewährleisten.

4.2.1. Störungsmanagement

4.2.1.1. Annahme von Störungsmeldungen des Auftraggebers

Bei abgeschlossenem Servicevertrag wird der Auftragnehmer montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Bayern) zwischen 8 und 18 Uhr Störungsmeldungen des Auftraggebers entgegennehmen.

4.2.1.2. Zuordnung zu Störungskategorien

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer entgegengenommene Störungsmeldungen einer der folgenden Kategorien zuordnen:

- a) **Schwerwiegende Störung:** Die Störung beruht auf einem Fehler des Wartungsgegenstandes, der seine Nutzung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Auftraggeber kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.
- b) **Sonstige Störung:** Die Störung beruht auf einem Fehler des Wartungsgegenstandes, der seine Nutzung durch den Auftraggeber mehr als nur unwesentlich einschränkt, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.
- c) **Sonstige Meldung:** Störungsmeldungen, die nicht in die Kategorien a) und b) fallen, werden den sonstigen Meldungen zugeordnet. Diese werden vom Auftragnehmer nur nach den dafür getroffenen Vereinbarungen behandelt.

4.2.1.3. Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung

Bei Meldungen über schwerwiegende Störungen und sonstige Störungen wird der Auftragnehmer unverzüglich anhand der vom Auftraggeber mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren.

Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler des Wartungsgegenstandes dar, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Ist dies nicht der Fall, wird der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Beseitigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder – bei Drittsoftware – die Störungsmeldung zusammen mit seinen Analyseergebnissen dem Vertreter oder Hersteller der Drittsoftware mit der Bitte um Abhilfe übermitteln. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber

4.2.2. Überlassung neuer Versionen bei Pflege von Standardsoftware*

4.2.2.1. Vertragliche Leistungen

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber bestimmte neue Programmstände der Standardsoftware*, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. Hierbei handelt es sich um Updates der Standardsoftware* mit technischen Modifikationen, Verbesserungen, kleineren funktionalen Erweiterungen sowie Patches mit Korrekturen zur Standardsoftware* oder sonstige Umgehungslösungen für mögliche Störungen. Diese neuen Programmstände der Standardsoftware* werden zusammen als „neue Versionen“ bezeichnet.

Nicht Gegenstand der Systemserviceleistungen ist die Überlassung von Upgrades* mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Standardsoftware*, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

4.2.2.2. Pflichten und Rechte bei neuen Versionen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die neuen Versionen der Standardsoftware* zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die neuen Versionen unverzüglich zu installieren.

4.2.2.3. Annahme und Bearbeitung von Anfragen

Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer nur das fachlich und technisch entsprechend qualifizierte Personal, das intern beim Auftraggeber mit der Bearbeitung von Anfragen der Nutzer des Wartungsgegenstandes betraut ist. Nur dieses dem Auftragnehmer benannte Personal wird Anfragen an die Hotline richten und dabei vom Auftragnehmer gestellte Formulare oder andere Kontaktmöglichkeiten verwenden. Die Hotline nimmt solche Anfragen per E-Mail, Telefon oder internetbasierte Servicesysteme während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers entgegen.

Die Hotline kann zur Beantwortung auf dem Auftraggeber vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für den Wartungsgegenstand verweisen.

4.3. Laufzeit und Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Systemservice am Tag nach der Lieferung des Systems gemäß Einzelvereinbarung für den Wartungsgegenstand und endet mit Ablauf des Einzelvertrags.

4.4. Vergütung

Die Vergütung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, gilt grundsätzlich ein quartalsweiser Abrechnungszeitraum. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Vergütung zeitanteilig geschuldet und mit Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

4.4.1. Reisekosten

Angemessene Reisekosten (national und international) des Auftragnehmers Personal gem. Hauptvertrag werden grundsätzlich gesondert durch den AUFTRAGGEBER erstattet. Die Wahl des Verkehrsmittels und der Unterkunft bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer ist allerdings verpflichtet, Fahrt- und Reisekosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, um ein vernünftiges Verhältnis zum Gesamtaufwand sicherzustellen, nur mit vorheriger Genehmigung (E-Mail ausreichend) des AUFTRAGGEBERS anzutreten.

4.4.2. Umsatzsteuer

Alle Vergütungsansprüche verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen anfällt.

4.4.3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:

Der AUFTRAGGEBER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht nur auf der Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ausüben.

4.4.4. Steuer:

Für jegliche anfallende Steuer ist jeweils ausschließlich die Partei verantwortlich, die Steuerschuldner im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Regelung ist. Der Auftragnehmer ist je nach Herkunftsland des AUFTRAGGEBERS zu gesetzlich vorgeschriebenen Steuereinhalten, insbesondere zur Einbehaltung und Abführung von Quellensteuern berechtigt und wird den AUFTRAGGEBER in zumutbarem Umfang bei der Erlangung von ggf. möglichen Befreiungen unter etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen unterstützen.

4.5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten, auch um dem Auftragnehmer den Systemservice zu ermöglichen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Wartungsgegenstand nur in einer freigegebenen und – im Fall der Standardsoftware* – durch die Standardsoftware* unterstützten Einsatzumgebung eingesetzt wird. Der Auftragnehmer schuldet keine Pflege für Software, die nicht in einer solchen Einsatzumgebung eingesetzt wird.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

4.6. Durchführung

Die Durchführung des Systemservice steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer von seinem jeweiligen Vorlieferant selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.

Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 5.1. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der zu liefernden Hardware und/oder Standardsoftware* geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer diese einem Spediteur oder einer sonstigen Person zum Zwecke der Beförderung übergeben hat bzw. mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Liefergegenstände im Werk des Auftragnehmers, bei Datenübertragung mit Absendung der Daten.
- 5.3. Soweit nicht anders vereinbart, transportiert der Auftraggeber die Hardware vollständig auf eigene Kosten und befreit den Auftragnehmer von jeglichen Versicherungs-, Transport- und Abfertigungskosten.

6. Lieferfristen und Verzug

- 6.1. Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Termine oder Fristen für Lieferungen oder Leistungen gelten stets nur annähernd und sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich in Textform als feste Frist oder fester Termin zugesagt oder vereinbart sind. Sie gelten mit dem Zeitpunkt der rechtzeitigen Absendung der Ware als eingehalten. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Auftrag-

geber kann den Auftragnehmer vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

- 6.2. In jedem Fall beginnt der Lauf einer Lieferfrist erst dann, wenn sämtliche mit der Lieferung zusammenhängenden technischen und sonstigen Fragen geklärt sind. Nachbestellungen sowie sämtliche sonstigen seitens des Auftraggebers gewünschten Modifikationen seiner vormaligen Bestellung gelten als Neuauftrag. Bei aus Bonitätsgründen gesperrten Aufträgen werden die bestätigten Liefer- oder Leistungstermine oder -fristen ungültig; nach Aufhebung der Sperre gelten jeweils neue, vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigende Termine und Fristen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen vorzunehmen
- 6.3. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber durch die Teillieferungen kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Im Falle der Teillieferung werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben. Entstehen dem Auftraggeber zusätzliche Kosten, kann sich der Auftragnehmer zur Übernahme dieser Kosten bereit erklären. Nimmt der Auftraggeber die erste Teillieferung an, gelten die Teillieferungen als zulässig.
- 6.4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in Textform vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ergänzend gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Incoterms der Internationalen Handelskammer/Paris in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit diese nicht im Widerspruch zu den ausdrücklich vereinbarten Vertragsbedingungen und diesen AGB stehen. Die Ware gilt als vertragsgemäß geliefert, wenn sie der vereinbarten Produktbeschreibung entspricht. Dies gilt auch bei nur geringfügigen oder handelsüblichen Abweichungen in der Qualität, der Maße, Farbe, des Gewichts und dergleichen, sofern diese Abweichungen nicht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Veränderungen an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese durch technische Entwicklungen bedingt sind, oder technische Verbesserungen repräsentieren.
- 6.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 6.6. Sofern der Auftragnehmer Liefer- oder Leistungsfristen aus voraussichtlich kurzfristigen und vorübergehenden Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der voraussichtlichen Nichtverfügbarkeit zzgl. einer angemessenen Zeit für den Anlauf der Produktion. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Feststellung der Nichtverfügbarkeit informieren und die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist oder im Falle eines vereinbarten festen Termins oder Frist die geschuldete Lieferung oder Leistung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der vorstehenden Sätze nicht erbracht werden kann, kann der Auftraggeber durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist oder voraussichtlich nicht kurzfristig vorübergehend nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers zu erstatten.

6.7. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere:

- a) höhere Gewalt,
- b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Auftragnehmers, soweit übliche Schutzmaßnahmen eingehalten wurden,
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind,
- d) behördliche Maßnahmen, einschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienende Anordnungen von Grenzsicherungen oder -kontrollen, Quarantäne, Betriebsschließung und ähnlichem, oder
- e) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung durch Zulieferer (insbesondere nicht rechtzeitige Materiallieferung oder nicht rechtzeitige Beistellungen).

6.8. In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Lieferverzögerungen durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

6.9. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. die in vorstehendem Absatz genannten Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung sowie die vorstehend genannten oder in Bezug genommenen Ereignisse, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Beabsichtigt der Auftragnehmer, von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

6.10. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht an, obwohl der Auftragnehmer sie ihm vertragsgemäß angeboten hat, unterlässt er eine geschuldete Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, seitens des Auftraggebers zu vertretenden Gründen, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, angemessenen Ersatz der dem Auftragnehmer durch den Annahmeverzug entstehenden Kosten einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die Lagerkosten betragen 2% Prozent des Rechnungswertes der zu lagernden Ware pro abgelaufener Kalenderwoche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Parteien ausdrücklich unbenommen. Unabhängig davon bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Gefahrtragungspflichten im Fall eines Annahmeverzuges, insbesondere geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware in diesen Fällen unmittelbar auf den Auftraggeber über. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

6.11. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung oder Leistung besteht oder seine sonstigen gesetzlichen Rechte geltend macht. Unbeschadet des vorstehenden Regelungen kann der Auftraggeber von der getätigten Bestellung bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

7. Rechte an Daten

Der Auftragnehmer ist an der ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems und seiner darauf bezogenen Leistungen interessiert. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer daher ein nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den während der Vertragslaufzeit von dem KINEXON System beim Auftraggeber generierten Daten. Zur Ausübung dieses Nutzungsrechts ist der Auftragnehmer berechtigt, die beim Auftraggeber generierten Daten während der Laufzeit des Systemservice mittels Remotezugriff* auf das beim Auftraggeber installierte System abzurufen und auf die Infrastruktur des Auftragnehmers zu übertragen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, werden diese ausschließlich anonymisiert übertragen.

8. Rechte Dritter, Freistellung

8.1. Grundsatz

Macht ein Dritter gegenüber dem AUFTRAGGEBER geltend, dass eine Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der AUFTRAGGEBER unverzüglich den Auftragnehmer. KINEXON ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

8.2. Anerkennungsausschluss

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Auftragnehmer angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

8.3. Rechtsverletzung

Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem AUFTRAGGEBER das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung unter Erstattung der dafür vom AUFTRAGGEBER geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der AUFTRAGGEBER keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des AUFTRAGGEBERS werden dabei angemessen berücksichtigt.

9. Mitteilungspflichten und -rechte des Auftragnehmers

9.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn er erkennt, dass Vorgaben des Auftraggebers in wesentlichem Umfang

- a) fehlerhaft, unvollständig oder widersprüchlich,
- b) nicht wie vereinbart ausführbar,
- c) oder Beistellungen* oder die Systemumgebung* nicht geeignet sind, die Betriebsbereitschaft* des Systems herbeizuführen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorgaben, Beistellungen* und Systemumgebung* nur insoweit zu untersuchen und zu prüfen, als dies zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Systems erforderlich ist.

9.2. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung fest, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

10. Durchführung von Arbeiten, Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Vertragserfüllung Subunternehmer einsetzen. Die Einarbeitung eines neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

11. Aufwandsentschädigung

Der Auftragnehmer kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

- a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt.

12. Mängelansprüche des Auftraggebers

12.1.1. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelermittlung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

12.1.2. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat der Auftraggeber bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.

13. Haftung des Auftragnehmers

13.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Auftragnehmers für selbst oder in zurechenbarer Weise durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ist vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzungen) ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt.

13.3. Schadensersatzansprüche wegen der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

13.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten).

13.5. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie dann nicht, sofern durch den Auftragnehmer ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, wofür der Auftraggeber beweispflichtig ist, oder der Auftragnehmer eine ausdrückliche Garantie in Textform für die Beschaffenheit und Funktion

der konkreten Ware übernommen hat.

13.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

13.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13.8. Soweit der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich ist, haftet der Auftragnehmer bei Verlust von Daten nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich wäre.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers zu überprüfen.

14. Datenschutz und Sicherheit

14.1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen des Systemservice oder anderweitig im Rahmen der Vertragserfüllung gewährt, stellt der Auftraggeber sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist jederzeit bereit, die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

14.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte, insbesondere personenbezogener Daten sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15. Geheimhaltung

15.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Der Begriff Vertrauliche Informationen umfasst zudem

die Angebotsunterlagen, Pläne, technische Anforderungen und Dokumentationen,

Software des Auftragnehmers, sowohl in Binär- als auch im Quellcode-Format und die der Software oder Hardware des Auftragnehmers zugrunde liegende Technologie, alle Ideen, Algorithmen und Informationen, die in der Software oder Hardware des Auftragnehmers enthalten oder umgesetzt sind, insbesondere Designtechniken und alle diesbezüglichen Geschäftsgeheimnisse;

Produktvorhaben, Designs, Preise, Marketingpläne, Personaldaten, Forschungsdaten, unveröffentlichte Finanzdaten, Entwicklungen oder Know-How beider Vertragspartner;

jegliche Informationen, die von dem sie bekanntgebenden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden oder, soweit sie mündlich bekannt gegeben werden, bei Bekanntgabe als vertraulich bezeichnet und innerhalb von dreißig (30) Tagen in Textform zusammengefasst und als vertraulich gekennzeichnet dem anderen Vertragspartner übergeben werden.

Der Begriff Vertrauliche Informationen umfasst hingegen nicht Informationen, die

ohne Verschulden des Empfängers durch Veröffentlichung, gewerblichen Gebrauch oder anderweitig allgemein bekannt oder zugänglich werden;

dem Empfänger bei ihrer Bekanntgabe ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt oder von ihm bereits in körperlicher Form gebracht worden sind;

vom Empfänger ohne Verwendung Vertraulicher Informationen des anderen Vertragspartners und unabhängig von diesen entwickelt werden;

rechtmäßig durch den Empfänger von einem Dritten erworben werden, der dazu berechtigt ist, die betreffenden Informationen zu verbreiten; oder

von dem sie bekannt gebenden Vertragspartner in Textform zur Veröffentlichung oder sonstigen Weitergabe freigegeben sind.

- 15.2. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden.
- 15.3. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit Einwilligung in Textform des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach deren Beendigung.
- 15.4. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

16. Partnerschaftliches Verhalten

16.1. Wohlverhalten

Die Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Parteien werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über die jeweils andere Partei äußern, deren Produkte, Veranstaltungen und/oder Dienstleistungen eingeschlossen. Die Parteien sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Partei Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsbeendigung.

17. Vertragliche Mitteilungen, Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform nicht.

18. Import- und Exportvorschriften

Der Auftraggeber wird etwaige für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 19.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.

20. Begriffsbestimmungen

Beistellungen	Beistellungen sind Komponenten außerhalb der Systemumgebung*, die der Auftraggeber zur Integration* zur Verfügung stellt.
Betriebsbereitschaft	Das System oder die Teillieferung* steht dem Auftraggeber vertragsgemäß zur Verfügung. Im Rahmen von Systemserviceleistungen bezieht sich die Betriebsbereitschaft nur auf die vereinbarten Systemkomponenten*, wenn der Systemservice nicht für das gesamte System vereinbart wird.
Customizing	Anpassen von Systemkomponenten* an die vereinbarten Anforderungen zur Systemlieferung* oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (z.B. Konfiguration von Systemkomponenten* zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*).
Integration	Einbinden von Systemkomponenten* in die vereinbarte Systemumgebung* bzw. von Systemkomponenten* und Beistellungen* untereinander.
Lieferung	Oberbegriff von Systemlieferung* und Teillieferung*
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind
Patch	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*
Programmstände	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und Release/Version*.
Remotezugriff	Fernzugriff per Intranet oder Internet auf das System und die vom System generierten Daten
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Standardsoftware*, die sich gegenüber dem vorherigen Release* bzw. der Version* im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. 4.5.7., 5.0.0)
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Auftraggebern am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Systemkomponente	Teil des Systems, z.B. Hard- oder Standardsoftware*. Hierzu gehören auch auf der Grundlage des Vertrages überlassene neue Programmstände*.
Systemlieferung	Leistungen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 9.
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung, in die das zu liefernde System zu integrieren ist.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.
Teillieferung	Anlieferung eines Teils des Systems.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des Systems.
Umgehung, Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware*.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie gegebenenfalls geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Standardsoftware* (z.B. 4.1.3, 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Standardsoftware* (z.B. 4.1, 4.2).
Version/Release	siehe Release/Version*.